

**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz**

Bremen, 02.04.2020

Der Senator für Inneres

Neufassung
vom 02.04.2020 der

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 03. April 2020

Entwurf einer Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

A. Problem

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Am 25. März 2020 musste der erste Todesfall aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beklagt werden.

Die Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven haben vorgeschlagen, auf der Grundlage des IfSG Veranstaltungen, Feiern und ähnliche Zusammenkünfte sowie sonstige

Menschenansammlungen im Land Bremen zu verbieten und eine Kontaktsperre zwischen Menschen ab zwei Personen, die sich nicht eine Wohnung oder Unterkunft teilen, zu verhängen. Darüber hinaus sollte in der Öffentlichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Weitere Einzelmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in Bezug auf einzelne Lebenssachverhalte sind darüber hinaus erforderlich. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat die Bevölkerung am 12. März 2020 wegen der rasanten Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgefordert, wo immer möglich auf Sozialkontakte zu verzichten. Der Kabinettsausschuss der Bundesregierung hat am 16. März 2020 Empfehlungen zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich herausgegeben, die ein weitgehendes Verbot von Zusammenkünften und eine Schließung nicht krisenrelevanter Einrichtungen vorschlägt.

Aufgrund der weiterhin steigenden Anzahl infizierter Personen im Land Bremen und im Bundesgebiet sollen diese Empfehlungen übernommen werden.

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist in den vergangenen Wochen in Form von Allgemeinverfügungen erfolgt. Dabei liegt die Zuständigkeit jeweils bei der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Im Laufe der Wochen hat sich jedoch herausgestellt, dass die Anzahl der Allgemeinverfügungen ein derart hohes Maß erreicht hat, dass es zu einer gewissen Unübersichtlichkeit geführt hat. Um für die Bürgerinnen und Bürger und für die Rechtsanwendung Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen ist der Erlass eines allgemeingültigen, zusammenfassenden Rechtsaktes erforderlich. Darüber hinaus ist mittlerweile vom Regelungsgehalt der Allgemeinverfügungen die gesamte Bevölkerung im Lande Bremen betroffen, so dass das Instrument der Rechtsverordnung der Allgemeinverfügung vorzuziehen ist. Daher schlägt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 32 Infektionsschutzgesetz vor, um die o. g. Maßnahmen zu regeln.

Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung nach § 32 IfSG ist gemäß § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

B. Lösung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres legen den beigefügten Entwurf einer Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die zum Schutz vor der zunehmenden Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) getroffenen Maßnahmen haben finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, die aktuell noch nicht beziffert werden können.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Die Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf Frauen und Männer sind unterschiedlich. Dies insbesondere, weil Männer häufiger infiziert werden und Frauen überproportional systemrelevante Berufe ausüben und besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzesentwurf rechtsförmlich geprüft. Die Abstimmung mit allen Ressorts ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Inhalte der geplanten Verordnung werden unverzüglich nach Beschlussfassung des Senats veröffentlicht. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den Entwurf einer Rechtsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Inneres vom 03. April 2020 zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz diese zu erlassen, auszufertigen und im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden.

Anlagen:

1. Entwurf einer Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und Anlage
2. Entwurf einer Begründung

Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 3. April 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1) wird verordnet:

1. Teil Absonderungen in häusliche Quarantäne

§ 1

Infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I

(1) Einer Person, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 labor-diagnostisch bestätigt wurde (infizierte Person), wird ab dem Kenntnis der labor-diagnostischen Bestätigung einer Infizierung untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen (Absonderung). Es ist ihr in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Diese Vorgaben entfallen frühestens 14 Tage nach Mitteilung der labor-diagnostischen Bestätigung bei Erfüllung folgender Kriterien:

- a) Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und
- b) Zustimmung durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin.

(2) Einer Person, die innerhalb der letzten zwei Tage vor Auftreten der ersten Symptome bei einer infizierten Person mit dieser engen Kontakt (z.B. mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als zwei Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) hatte (Kontaktperson der Kategorie I), wird ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der labor-diagnostischen Bestätigung einer Infizierung für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letztmaligen engen Kontakt mit einer infizierten Person untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Es ist ihr in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

§ 2

Reiserückkehrer aus Risikogebieten

(1) Einer Person, die sich in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten hat, wird für einen Zeitraum von

14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Es ist ihr in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Ausreichend ist, dass die Festlegung des Gebietes als Risikogebiet durch das Robert Koch-Institut innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

(2) Ein Risikogebiet nach Absatz 1 ist ein Gebiet, das durch das Robert Koch-Institut als Risikogebiet oder als besonders betroffenes Gebiet festgelegt ist, solange diese Festlegung nicht aufgehoben wird. Personen haben sich in einem Risikogebiet aufgehalten, wenn sie dort insgesamt mindestens 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person als den Mitreisenden im Abstand von weniger als 0,75 Metern hatten.

§ 3

Beobachtungen und Pflichten während der Absonderung in häuslicher Quarantäne

(1) Für die Zeit der Absonderung werden die in den §§ 1 und 2 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes unterworfen. Sie haben alle erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Darunter fallen insbesondere äußerliche Untersuchungen und Röntgenuntersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten sowie Blutentnahmen. Das erforderliche Untersuchungsmaterial ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben die betroffenen Personen Folge zu leisten. Sie können auch durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den sich als solche ausweisenden Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(2) Bis zum Ende der Absonderung sind die betroffenen Personen zu folgenden Handlungen und Dokumentationen verpflichtet:

1. Zweimal täglich – morgens und abends – ist, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ihre Körpertemperatur zu messen;
2. Täglich ist, soweit möglich, ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage, soweit die Erinnerung reicht).

Zudem sind folgende (Hygiene-) Regeln zu beachten:

1. Minimieren, – soweit möglich – der Kontakte zu haushaltsfremden Personen,
2. Zeitliche und räumliche Trennung im Haushalt von den anderen Haushaltsmitgliedern; eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden; eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Personen sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten,

3. Beim Husten und Niesen Abstand zu anderen halten und sich wegrehen, Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Taschentuch benutzen, das sofort zu entsorgen ist,
4. Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife und Vermeidung von Berührungen im Gesicht.

§ 4

Ausnahmen

(1) Abweichend von §§ 1 und 2 Absatz 1 darf eine abgesonderte Person ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, verlassen oder Besuch empfangen, wenn dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist. In diesem Fall sind alle Kontakte zu anderen Personen auf das absolut Notwendige zu beschränken.

(2) Personen, die bei der Polizei oder der Feuerwehr tätig sind, werden von den §§ 1 und 2 ausgenommen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Behörden und Betriebe werden von den §§ 1 und 2 ausgenommen, soweit sie ausdrücklich durch den Dienstherrn oder die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber benannt werden. Diese haben den Ortspolizeibehörden eine Liste der ausgenommenen Personen zu übermitteln.

2. Teil

Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

§ 5

Kontaktverbot

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht in der gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft lebenden Person oder mit den folgenden Personen gestattet:

1. Familienmitglieder, eigene Kinder, auch wenn die Eltern getrennt leben; dazu gehören auch die Kinder der Partner (sogenannte Patchworkfamilien);
2. sonstige Personen, mit denen eine Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft geteilt wird.

(2) In der Öffentlichkeit ist zu anderen als den in Absatz 1 genannten Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

§ 6

Veranstaltungen, sonstige Ansammlungen von Menschen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen, Feiern sowie sonstige Menschenansammlungen in der Freien Hansestadt Bremen sind verboten.

(2) Öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes (unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen) sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen. Sie sind, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann die Versammlung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit Auflagen versehen.

(3) Ansammlungen von Menschen sind abweichend von Absatz 1 zulässig:

1. für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist; auch für den Publikumsverkehr geschlossene Einrichtungen dürfen aus beruflich bedingten Gründen betreten werden,
2. für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bremischen Bürgerschaft und der dazugehörigen Ausschüsse, als Mitglied des Bremer Senats, als Mitglied des Magistrats der Stadt Bremerhaven, als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und der dazugehörigen Ausschüsse, als Mitglied einer Deputation oder als Mitglied einer Partei,
3. für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst, als Organ der Rechtspflege oder als See- und Hafенlotse,
4. für die Wahrnehmung von Aufgaben in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ärztlichen Praxen, Praxen der Physiotherapie oder der Anschlussheilbehandlung, anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäusern, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,
5. für die Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage,
6. für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderen Medien,
7. bei der Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs,
8. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,
9. im Zusammenhang mit der Betreuung von hilfebedürftigen Personen oder Minderjährigen, die in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme, der Inobhutnahme oder der stationären Hilfen zur Erziehung betreut werden, wenn diese nicht anders möglich ist und soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist und soweit die Personen von einer betreuenden Person begleitet werden (insgesamt maximal fünf Personen),
10. im Zusammenhang mit der Versorgung nach § 9 Absatz 3.

(4) Soweit die räumlichen Verhältnisse und die Art der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten es zulassen, müssen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten.

§ 7

Besondere Zusammenkünfte von Menschen

(1) Verboten sind Zusammenkünfte von Menschen in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie in den Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Gemeindezentren.

(2) Von Absatz 1 ausgenommen sind Bestattungen (Trauerfeiern und Beisetzungen). Bei der Durchführung sind die Hinweise des Robert Koch-Instituts und insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. der zeitliche Rahmen ist so eng wie möglich zu fassen,
2. hinreichende Hygienevorkehrungen, wie beispielsweise Waschmöglichkeiten mit Seife oder die Bereitstellung von Desinfektionsmittel sind, sicherzustellen,
3. ein ausreichender Abstand zwischen den Personen ist sicherzustellen,
4. die Teilnehmerzahl ist auf ein Mindestmaß (nur der engste Kreis; jedenfalls nicht mehr als 20 Personen) zu reduzieren,
5. auf gefährdete Personen ist besondere Rücksicht zu nehmen; dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

(3) Verboten sind zudem Zusammenkünfte von Menschen in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

§ 8

Busreisen und sonstiger Gelegenheitsverkehr zu touristischen Zwecken

Die Veranstaltung von Reisebusreisen und sonstiger Gelegenheitsverkehr zu touristischen Zwecken ist verboten.

§ 9

Beschränkungen für Einrichtungen

(1) Folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Gaststättengewerbe aller Art; der Außer-Haus-Verkauf und die Auslieferung von Speisen und Getränken bleiben zulässig; der Verzehr an Ort und Stelle ist untersagt; Außenbestuhlung ist zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern,
2. Bars, Teestuben, Clubs, Diskotheken Festhallen, Amüsierbetriebe und ähnliche Vergnügungsstätten,
3. Saunen, Saunacclubs, Solarien, Fitnessstudios, öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder; in besonders begründeten Einzelfällen kann der Betrieb auf Sportanlagen durch schriftliche Genehmigung der Ortpolizeibehörde zugelassen werden,
4. Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und für den Publikumsverkehr bestimmte Ausstellungsräumlichkeiten,
5. Messen, Ausstellungen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte,
6. Entertainment-Center, Spielhallen, Spielbanken, Sportwettgeschäfte, Wettbüros und Wettvermittlungsstellen,
7. Prostitutionsstätten (einschließlich der Prostitution in Privatwohnungen und Fahrzeugen), Bordelle, bordellartige Betriebe, Swinger-Clubs, Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Multiplex-Kinos und Peep-Shows,
8. Begegnungsstätten und -treffs (für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche, Heranwachsende, Mütter, Familien, Kinder etc.), Spielplätze (indoor und outdoor),
9. Jugendherbergen.

(2) Alle weiteren, nicht an anderer Stelle in dieser Verordnung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Einkaufszentren (mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Einrichtungen) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 werden folgende Einrichtungen nicht für den Publikumsverkehr geschlossen:

1. Lebensmittelgeschäfte,
2. Wochenmärkte nach § 67 Gewerbeordnung,
3. Abhol- und Lieferdienste,
4. Getränkemarkte,

5. Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien,
6. Tankstellen, Kioske, Zeitungsverkaufsstellen,
7. Banken und Sparkassen
8. Poststellen,
9. Reinigungen, Waschsalons,
10. Bau- und Gartenbaumärkte,
11. Tierbedarfshandel,
12. der Großhandel.

§ 10

Hotels, Ferienwohnungen, Ferienzimmer und vergleichbaren Angebote

Hotels sowie private und gewerbliche Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern und vergleichbaren Angeboten dürfen ausschließlich Übernachtungsgäste mit der Maßgabe beherbergen, dass Übernachtungen nicht zu touristischen Zwecken angeboten werden. Die Plätze für die Übernachtungsgäste müssen bei der Bewirtung so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen (an Tischen und Stehplätzen) gewährleistet ist.

§ 11

Sorgfaltspflichten bei der Öffnung von Einrichtungen

Soweit Einrichtungen nach dieser Verordnung öffnen dürfen, sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal) und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen. Einrichtungen nach § 9 Absatz 3 Nummer 1 sollen für Personen über 60 Jahren gesonderte Öffnungszeiten vorsehen.

§ 12

Dienstleistungen und Handwerk

Dienstleisterinnen und Dienstleister und Handwerkerinnen und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nach den folgenden Maßgaben nachgehen:

1. Wird die Leistung nicht beim Anbietenden, sondern bei der Kundin oder dem Kunden erbracht oder ihr oder ihm geliefert oder zuvor Gegenstände bei ihr oder ihm lediglich abgeholt, ist sie zulässig;
2. Einzeltermine in den Räumen des Betriebs sind zulässig, wenn gewährleistet ist, dass es durch organisierte Terminvergabe nicht zu Ansammlungen von Menschen in oder vor den Räumen des Betriebs kommt;

3. Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten, mit Ausnahme von dringend notwendigen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen sowie sozialen Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes (einschließlich der Inobhutnahme sowie der Hilfe zur Erziehung), bei denen ein Abstand zum Kunden von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind untersagt; dies gilt insbesondere für
 - a) Frisörinnen und Frisöre,
 - b) Tattoostudios,
 - c) Nagelstudios,
 - d) Kosmetikstudios und
 - e) Massagesalons.

Die Entgegennahme einer unzulässigen Dienstleistung oder handwerklichen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 ist untersagt.

3. Teil Krankenhäuser, Pflegeheime, Leistungen der Eingliederungshilfe und ähnliche Einrichtungen

§ 13

Krankenhäuser

Krankenhäusern und Einrichtungen für ambulantes Operieren wird untersagt, planbare Aufnahmen, Operationen und sonstige Eingriffe, die die Belegung eines Krankenhausbettes erforderlich machen, durchzuführen, sofern die Verschiebung der Aufnahme, der Operation oder des sonstigen Eingriffs medizinisch vertretbar ist.

§ 14

Besuchsregelungen

(1) Folgende Einrichtungen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,

7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer unter den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
9. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
10. vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 3 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sowie Gasteinrichtungen gemäß § 5 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes und
11. Seniorenresidenzen.

Ein Besuch ist nicht gegeben bei einem beruflich bedingten Betreten der in Satz 1 genannten Einrichtungen.

(2) Die Einrichtungen müssen, gegebenenfalls unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen oder bei der Versorgung von Schwerstkranken und Sterbenden vor.

§ 15

Einrichtungen der Tagespflege

(1) Einrichtungen der Tagespflege dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für den Pflegebetrieb geöffnet werden.

(2) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Pflegebedürftigen anbieten,

1. deren Angehörige in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung tätig sind oder
2. die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige sichergestellt werden kann oder
3. für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte.

Die Namen sowie die Berufe der Angehörigen der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Pflegebedürftigen sind in Listenform zu erfassen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie soll in möglichst kleinen Gruppen erfolgen und kann bis zu dem Umfang eingerichtet werden, der dem jeweiligen Konzept der Tagespflegeeinrichtung zugrunde liegt.

Betreuung und Zusammenkunft in tagesstrukturierenden Angeboten der Eingliederungshilfe, der kommunalen Sucht- und Drogenhilfe und der Wohnungsnotfallhilfe

(1) Die reguläre Betreuung in den nachfolgend aufgeführten Angeboten und Maßnahmen der Eingliederungshilfe werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 untersagt:

1. Tagesstätten für Menschen mit psychischer Erkrankung,
2. Tagesförderstätten für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen,
3. Fördergruppen unter dem Dach der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. tagesgestaltende Maßnahmen im Rahmen der Seniorenangebote für Menschen mit geistiger Behinderung,
5. soziale Gruppenfahrten zur sozialen Teilhabe,
6. Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Erkrankung; die Weiterführung von betriebsrelevanten Teilen ist unter Wahrung der Hygienevorschriften nach Absatz 4 gestattet,
7. Nachtcafés,
8. Drogenkontakteinrichtungen,
9. Tagesaufenthalt Wohnungsnotfallhilfe.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Träger der Tagesförderstätten und Fördergruppen für wesentlich geistig oder mehrfach behinderte Menschen eine Notbetreuung für die Leistungsberechtigten anbieten,

1. deren Sorgeberechtigte oder betreuende Angehörige in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung tätig sind oder
2. für die fehlende Betreuung eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte.

Die Einrichtung sowie die Ausgestaltung der Notbetreuung ist der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport anzuzeigen.

(3) Träger, die keine Notbetreuung im Sinne des Absatzes 2 anbieten dürfen, haben eine telefonische Erreichbarkeit zu den üblichen Öffnungszeiten für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen zu gewährleisten. Die begrenzte Ermöglichung von Vor-Ort-Kontakten ist zulässig, wenn anderenfalls die Sorge einer schweren Krisensituation für Leistungsberechtigte besteht. Leistungsberechtigte und ihre Angehörigen sind über diese Möglichkeit zu informieren.

(4) Für die Notbetreuung nach Absatz 2 sowie die Vor-Ort-Kontakte nach Absatz 3 sind Maßnahmen zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen

vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere das häufige und sorgfältige Händewaschen mit Wasser und Seife, Einhalten der Husten- und Niesetikette sowie die Vermeidung von Berührungen im Gesicht. Treffen sind in so kleinen Gruppen wie möglich und so kurz wie notwendig in gut gelüfteten Räumen abzuhalten. Es ist, soweit möglich, stets ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen zu halten.

4. Teil

Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz, Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz)

§ 17

Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz, Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Unterrichts- bzw. Betreuungsbetrieb (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen und ähnliche schulische Veranstaltungen) geöffnet werden.

(2) Prüfungen dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

(3) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für die Notbetreuung von Kindern anbieten, deren Sorgeberechtigte in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung tätig sind. Die Notbetreuung ist auch offen für Kinder, für die im Rahmen eines Schutzkonzeptes mit dem Amt für Soziale Dienste der Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege zur Sicherung des Kindeswohls angeordnet ist sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag. Die Namen sowie die Berufe der Sorgeberechtigten der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Kinder sind in Listenform zu erfassen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie soll in möglichst kleinen Gruppen erfolgen und kann bis zu dem Umfang eingerichtet werden, der dem jeweiligen Konzept der Einrichtung zugrunde liegt. In den öffentlichen Schulen und in den Privatschulen ist die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung sowie einer Schulverwaltungskraft, in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen ist die Anwesenheit einer Person der Einrichtungsleitung zu den üblichen Zeiten sicherzustellen. Personal, das nicht zwingend vor Ort benötigt wird, soll, soweit möglich, zu Hause arbeiten.

§ 18

Sonstige Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Volkshochschulen, Fahrschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen, sowie sonstige öffentliche oder private Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen nicht für den Publikumsverkehr und für den Präsenzunterricht geöffnet werden.

5. Teil Schlussvorschriften

§ 19

Ordnungswidrigkeiten und Strafbarkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 die Wohnung oder eine Einrichtung verlässt oder entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt, ohne dass ein Grund nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vorliegt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 die Wohnung oder eine Einrichtung verlässt oder entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 Besuch empfängt, ohne dass ein Grund nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vorliegt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 die Wohnung verlässt oder entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt, ohne dass ein Grund nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vorliegt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 sich weigert, eine erforderliche Untersuchung an sich vornehmen zu lassen,
5. entgegen § 6 Absatz 1 an einer Veranstaltung oder Feier beteiligt ist,
6. entgegen § 6 Absatz 1 eine Veranstaltung oder Feier durchführt,
7. entgegen § 6 Absatz 1 an einer sonstigen Menschenansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist; nicht erfasst ist der außerhäusliche Aufenthalt mit einer anderen nicht in der gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft lebenden Person oder einer sonstigen Person nach § 5 Absatz 1,
8. entgegen § 7 Absatz 3 eine Zusammenkunft in Vereinen sowie sonstigen Sport- oder Freizeiteinrichtungen durchführt,
9. entgegen § 8 eine Reisebusreise oder einen sonstigen Gelegenheitsverkehr zu touristischen Zwecken veranstaltet,
10. entgegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet,

11. entgegen § 10 Satz 1 Übernachtungsgäste zu touristischen Zwecken beherbergt,
12. entgegen § 10 Satz 2 den Mindestabstand zwischen den Gästen nicht gewährleistet,
13. entgegen § 12 Satz 1 Nummer 2 einer Dienstleistung oder handwerklichen Tätigkeit nachgeht, bei der ein Abstand zum Kunden von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,
14. entgegen § 12 Satz 2 eine unzulässige Dienstleistung oder handwerkliche Tätigkeit entgegennimmt,
15. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 einen Besuch abstattet, ohne eine Erlaubnis nach Absatz 2 innezuhaben
16. entgegen § 15 Absatz 1 eine Einrichtung der Tagespflege für den Pflegebetrieb öffnet,
17. entgegen § 16 Absatz 1 eine reguläre Betreuung in einem Angebot oder einer Maßnahme der Eingliederungshilfe durchführt,
18. entgegen § 17 Absatz 1 eine Schule oder eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege öffnet,
19. entgegen § 18 eine Volkshochschule, Fahrschule, Einrichtung der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtung, Musikschule oder eine sonstige öffentliche oder private Einrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung für den Publikumsverkehr oder den Präsenzunterricht öffnet.

Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(2) Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit dieser Verordnung, sind gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes strafbar.

(3) Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit dieser Verordnung, stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes dar und können mit Bußgeldern von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 20

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Rechtsverordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

(3) Die Verordnungsgeberin wird fortlaufend evaluieren, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der mit dieser Verordnung verbundenen Grundrechtsbeschränkungen weiter Bestand haben.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte Anordnungen der nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden unberührt.

Bremen, den 3. April 2020

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

**Anlage vom 3. April 2020 zu §§ 1, 2, 15 bis 17 der Verordnung
zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 3. April 2020**

I. Berechtigung zur Inanspruchnahme von Angeboten der Notbetreuung

1. Sorgeberechtigte, Pflegepersonen und betreuende Angehörige, die in folgenden kritischen Infrastrukturen tätig sind, können die Notbetreuung nach den §§ 15 bis 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. April 2020 in Anspruch nehmen, wenn beide Sorgeberechtigten, Pflegepersonen oder betreuende Angehörige berufstätig sind, eine der Personen in einem der folgenden Bereiche tätig ist und eine anderweitige Betreuung der zu betreuenden Person nicht möglich ist:

Beschäftigte im Gesundheitswesen einschließlich des Rettungsdienstes (Ärzte, Pflegepersonal), bei ambulanten Pflegediensten und stationären Pflegeeinrichtungen einschließlich in der Altenpflege Beschäftigte sowie alle Beschäftigten, die zur Aufrechterhaltung der Funktionen des Gesundheitswesens zuständig sind, wie Reinigungs- und Verwaltungspersonal, sonstiges Personal (einschließlich medizinischer Fachangestellter) in Krankenhäusern, Arztpraxen oder Zahnarztpraxen, in Laboren, der Beschaffung, Apotheken, bei Arzneimittelherstellern und Herstellern medizinischer Produkte, ferner Hebammen sowie Beschäftigte in Einrichtungen für die tiermedizinische und tierpflegerische Versorgung und in Einrichtungen und bei Angeboten oder Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

2. Sorgeberechtigte, Pflegepersonen und betreuende Angehörige, die in folgenden kritischen Infrastrukturen tätig sind, können die Notbetreuung nach den §§ 15 bis 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. April 2020 in Anspruch nehmen, wenn eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und sie entweder alleinerziehend sind oder beide Sorgeberechtigten, Pflegepersonen oder betreuende Angehörige in diesen Bereichen tätig sind:

Abschnitt 1: Öffentlicher Dienst

1. Senatorische Behörden der Freien Hansestadt Bremen
2. Bremische Bürgerschaft (Mitarbeiter und Abgeordnete)
3. Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Mitglieder)
4. Magistrat der Stadt Bremerhaven (Mitglieder und Beschäftigte)
5. Gesundheitsamt Bremen
6. Ordnungsamt Bremen
7. Standesamt Bremen
8. Migrationsamt Bremen
9. Bürgeramt Bremen (und zugeordnete Dienststellen)
10. Polizei Bremen und Ortpolizeibehörde Bremerhaven

11. Feuerwehr Bremen und Bremerhaven
12. sonstige Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven , insbesondere der Katastrophenschutz
13. Staatsanwaltschaft Bremen
14. Generalstaatsanwaltschaft Bremen
15. Bremer Gerichte
16. Justizvollzugsanstalt Bremen
17. Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt (= Funktion Ordnungsamt im Hafengebiet)
18. Hafenärztlicher Dienst beim LMTVet (= Funktion Gesundheitsamt im Hafengebiet)
19. Jobcenter, Agentur für Arbeit
20. Amt für soziale Dienste
21. Amt für Versorgung und Integration Bremen
22. Landeshauptkasse
23. Sozialversicherungen, Sozialtransfers, Studierendenwerke
24. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Flüchtlings- und Wohnungslosenhilfe, der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Drogen- und Suchthilfe
25. Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert
26. stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)
27. den Ziffern 1 bis 26 entsprechende Einrichtungen anderer Bundesländer und Kommunen

Abschnitt 2: Kritische Infrastrukturen

1. Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz, Kraftstoffversorgung (HGM Energy)
2. Transport und Verkehr
3. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
4. Bremischer Deichverband am linken Weserufer
5. Ernährung: Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel, Landwirtschaft und Gartenbau (§ 4 BSI-KritisV), inkl. Zulieferung, Logistik
6. Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)
7. Finanz- und Versicherungswesen: Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister (§ 7 BSI-KritisV)

8. Medien und Kultur: Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke
9. bremenports GmbH & Co. KG
10. Lotsenbrüderschaften und Lotsenversetzbetrieb im Hafen und auf der Weser
11. EUROGATE Technical Services im Überseehafengebiet)
12. Fischereihafenbetriebsgesellschaft
13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
14. BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung
15. Flughafen Bremen GmbH
16. Tankstellen
17. Bestatterinnen und Bestatter
18. Immobilien Bremen und Seestadt Immobilien Bremerhaven
19. stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung).

II. Ausnahme von der Regelung der §§ 1 und 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter I. 1. und 2. genannten Behörden und Betriebe werden gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. April 2020 von der Regelung der §§ 1 und 2 dieser Verordnung ausgenommen, soweit sie ausdrücklich durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber benannt werden.

Entwurf der Begründung zur Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. April 2020

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Neuinfektionen in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Am 25. März 2020 musste in Bremen der erste Todesfall aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beklagt werden.

Die Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven haben vorgeschlagen, auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes Veranstaltungen, Feiern sowie sonstige Menschenansammlungen im Land Bremen zu verbieten und eine Kontaktsperre zwischen Menschen ab zwei Personen, die sich nicht eine Wohnung oder Unterkunft teilen, zu verhängen. Zudem sollte in der Öffentlichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Weitere Einzelmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in Bezug auf einzelne Lebenssachverhalte sind darüber hinaus erforderlich.

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat die Bevölkerung am 12. März 2020 wegen der rasanten Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgefordert, wo immer möglich auf Sozialkontakte zu verzichten. Der Kabinettsausschuss der Bundesregierung hat am 16. März 2020 Empfehlungen zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich herausgegeben, die ein weitgehendes Verbot von Zusammenkünften und eine Schließung nicht krisenrelevanter Einrichtungen vorschlagen.

Aufgrund der weiterhin steigenden Anzahl infizierter Personen im Land Bremen und im Bundesgebiet soll diesen Empfehlungen gefolgt werden.

Es ist dabei insgesamt darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Situation ein hohes Maß an Eigenverantwortung aller Bürgerinnen und Bürger verlangt und staatliche Regulierung die hohe Bedeutung eines sensiblen Verhaltens jedes Einzelnen nicht ersetzt und nicht ersetzen kann.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1

Zu § 1

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine geeignete und erforderliche Maßnahme auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG. Bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern kann gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden.

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden in Bremen bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen belegt ist. Für die betroffene Person weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen. Die Anordnung ist auch insgesamt angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Verordnung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

§ 4 Abs. 1 sieht zudem eine Ausnahmeregelung vor, um im Einzelfall Arztbesuche und die Reaktion auf medizinische Notlagen zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine geeignete und erforderliche Maßnahme auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie infiziert sein können und ebenfalls die erhöhte Gefahr

einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen des RKI beginnt die Ansteckungsfähigkeit etwa zwei Tage vor Beginn der Symptomatik. Daher sind Personen mit einem im Weiteren definierten Kontakt zu einer infizierten Person ab dem zweiten Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei der infizierten Person als Kontaktpersonen einzuordnen.

Kontaktpersonen der Kategorie I sind nach den Empfehlungen des RKI für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2:

- Personen mit z.B. kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („Face-to-face“) Kontakt, z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt wie ein bestätigter COVID19-Fall;
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falles, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.;
- medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$) ohne verwendete Schutzausrüstung;
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug:
 - o Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer;
 - o Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).

Um eine weitere Verbreitung der Krankheit zu verhindern, ist die Anordnung der Absonderung auch hier insgesamt angemessen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen. § 4 Abs. 1 sieht zudem eine Ausnahmeregelung vor, um im Einzelfall Arztbesuche und die Reaktion auf medizinische Notlagen zu ermöglichen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine geeignete und erforderliche Maßnahme auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG. Bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern kann gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden im Land Bremen bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Regelung des Absatzes 1 adressiert das besondere Problem, dass ein hohes Infektionsrisiko bei Personen besteht, die aus Risikogebieten zurückkehren. Bei

diesen Personen besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie bereits infiziert sind und den Virus so an Personen in ihrem Umfeld weitertragen. Aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, auch tödlich verlaufenden Erkrankungen stellt das Virus eine besondere Gefahr für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit dar. Aus diesem Grund sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund des bloßen Aufenthalts in einem Risikogebiet ausreicht.

Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen belegt ist. Für die betroffene Person weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen. Die Anordnung ist auch insgesamt angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Verordnung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. § 4 Abs. 1 sieht zudem eine Ausnahmeregelung vor, um im Einzelfall Arztbesuche und die Reaktion auf medizinische Notlagen zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist darauf abzustellen, dass das Gebiet aktuell als Risikogebiet eingestuft wird. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne des Absatzes 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt worden ist. Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab. Kein Aufenthalt im Sinne des Absatzes 1 wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

Die vom Robert Koch-Institut festgelegten Gebiete sind tagesaktuell abrufbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Regelung gibt im Wesentlichen die rechtlichen Vorgaben aus § 29 IfSG wieder. Die Untersuchungen durch das Gesundheitsamt können insbesondere äußerliche Untersuchungen und Röntgenuntersuchungen, Abstriche von Haut und

Schleimhäuten sowie die Blutentnahmen umfassen. Das erforderliche Untersuchungsmaterial ist auf Verlangen bereitzustellen. Die betroffenen Personen können auch durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den sich als solche ausweisenden Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Absatzes 2 bezwecken, die Risiken einer Ansteckung von anderen Personen, insbesondere derer, die sich im selben Haushalt aufhalten, zu minimieren. Die Vorgaben müssen nur eingehalten werden, soweit dies möglich ist und die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Regelung greift z.B. nicht, wenn in dem betreffenden Haushalt kein Fieberthermometer vorhanden ist und auch aufgrund der Quarantäne nicht beschafft werden kann oder wenn der Dokumentationspflicht etwa aufgrund des Alters, des Geisteszustands oder im Falle von Analphabetismus nicht nachgekommen werden kann.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt eine Ausnahme der Absonderungsanordnung, um im Einzelfall Arztbesuche und die Reaktion auf medizinische Notlagen nicht unter die Absonderungsanordnung der §§ 1 und 2 fallen zu lassen.

Zu Absatz 2

Um die Versorgung der Bevölkerung im Land Bremen aufrechterhalten zu können, sieht die Regelung vor, bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausgewählten Behörden und Betrieben von der Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne auszunehmen. Von dieser Möglichkeit können grundsätzlich nur Behörden und Betriebe, die in der Anlage zu dieser Verordnung genannt werden, Gebrauch machen. Dies betrifft im Wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden sowie Betreiber kritischer Infrastrukturen und damit insgesamt systemrelevante Einrichtungen. Die Benennung der nach der Regelung ausgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die jeweiligen Dienststellen oder Unternehmen. Diese haben der zuständigen Ortspolizeibehörde eine Liste der nach dieser Regelung ausgenommenen Personen zu übermitteln.

Zu Teil 2

Es handelt sich um notwendige Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG. Sie sind zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich.

Die Schutzmaßnahmen sind aufgrund der weiterhin steigenden Anzahl infizierter Personen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erforderlich, um die

weitere Verbreitung der übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind auch geeignet, da bei vorangegangenen Pandemien gezeigt werden konnte, dass bevölkerungsbasierte Maßnahmen zur Kontaktreduzierung durch Schaffung sozialer Distanz besonders wirksam sind, wenn sie in einem möglichst frühen Stadium der Ausbreitung des Erregers in der Bevölkerung eingesetzt werden (Epidemiologisches Bulletin 12/2020 des Robert Koch-Instituts, S. 5). Maßnahmen sozialer Distanzierung sind ein wichtiger und entscheidender Baustein bei der Verlangsamung der Ausbreitung der Infektion.

Da derzeit weder eine spezifische Therapie besteht noch ein wirksamer Impfstoff in den nächsten Monaten zu erwarten ist, müssen alle Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung in Deutschland und weltweit so gut wie möglich zu verlangsamen, die Erkrankungswelle auf einen längeren Zeitraum zu strecken und damit auch die Belastung am Gipfel leichter bewältigbar zu machen (Epidemiologisches Bulletin 12/2020 des Robert Koch-Instituts, S. 3).

Zu § 5

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Sie ist zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht in der gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft lebenden Person gestattet. Ausgenommen von dem geregelten Kontaktverbot ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit Familienmitgliedern, eigenen Kindern, auch wenn die Eltern getrennt leben, sowie im Rahmen sogenannter Patchworkfamilien oder mit sonstigen Personen, mit denen eine Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft geteilt wird. Hiermit wird dem gemäß Art. 6 GG gewährten besonderen Schutz der Familie Rechnung getragen. Verstöße gegen diese Kontaktbeschränkungen werden von den zuständigen Behörden geahndet.

Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe und die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, Besuche von Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken, Sanitätshäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, beruflich notwendige Ansammlungen und die Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere, die Wahrnehmung behördlicher oder gerichtlicher Termine, die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben zulässig, vgl. § 6 Abs. 3.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörden zur Anordnung weiterer notwendiger Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 IfSG im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

In der Öffentlichkeit ist, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, zu anderen als den vorgenannten Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt die Übertragung vor allem über respiratorische Sekrete, in erster Linie Tröpfchen, etwa beim Husten und Niesen. Um die Übertragungswege zu unterbrechen, hat sich in vergangenen Pandemien zudem gezeigt, dass bevölkerungsbasierte Maßnahmen zur Kontaktreduzierung durch Schaffung sozialer Distanz besonders wirksam sind, wenn sie in einem möglichst frühen Stadium der Ausbreitung des Erregers in der Bevölkerung eingesetzt werden (Epidemiologisches Bulletin 12/2020 des Robert Koch-Instituts, S. 5).

Zu § 6

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Der Begriff der „Ansammlung“ ist zu definieren als „Zusammenkunft von Personenmehrheiten ohne gemeinsamen Zweck“. Der Begriff der Ansammlung setzt eine gewisse Stabilität voraus, Außenstehende müssen die Vorstellung eines „räumlich verbundenen Ganzen“ haben (vgl. Gusy, in: Möllers, Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl. 2018 sowie BVerwGE 56, 63, 69). Der Begriff der „Veranstaltung“ umfasst alle organisierten Ereignisse, die rechtlich keine Versammlung sind. Maßgeblich ist, dass eine Vielzahl von Personen zusammenkommt (vgl. Möllers, in: Möllers, Wörterbuch der Polizei, 3. Auflage 2018). Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen zeichnen sich insgesamt durch ein enges Beisammensein aus. Umfasst sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Feiern sowie sonstige Menschenansammlungen und damit auch entsprechende Zusammenkünfte in privaten Wohnungen. Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Weiterverbreitung der Krankheit möglichst zu verlangsamen.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatz 2 ergeht vor dem Hintergrund, dass Versammlungen unter dem besonderen Schutz der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG stehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Ausnahmen des grundsätzlichen Verbots des Absatzes 1. Die danach zulässigen Ansammlungen sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Regelung dient der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Ansammlungen im Rahmen der Berufsausübung, zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur bleiben grundsätzlich zulässig.

Zudem können Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme, der Inobhutnahme oder der stationären Hilfen zur Erziehung, die weder unter den Begriff des „Hausstandes“ noch den Begriff der „Familie“ gem. § 5 Absatz 1 fallen, eine pädagogische Betreuung junger Menschen auch außerhalb der Einrichtung im notwendigen Rahmen ermöglichen. Da die Pandemie die jungen Menschen psychisch stark belastet, sind derartige Angebote, insbesondere vor dem Hintergrund der Schließung sämtlicher Bildungs- und Freizeitangebote, alternativlos.

Zu Absatz 4

Bei Ansammlungen von Menschen ist, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, zu anderen als den vorgenannten Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt die Übertragung vor allem über respiratorische Sekrete, in erster Linie Tröpfchen, etwa beim Husten und Niesen. Um die Übertragungswege zu unterbrechen, hat sich in vergangenen Pandemien zudem gezeigt, dass bevölkerungsbasierte Maßnahmen zur Kontaktreduzierung durch Schaffung sozialer Distanz besonders wirksam sind, wenn sie in einem möglichst frühen Stadium der Ausbreitung des Erregers in der Bevölkerung eingesetzt werden (Epidemiologisches Bulletin 12/2020 des Robert Koch-Instituts, S. 5).

Zu § 7

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Verläufe kommen vor. Ansammlungen von Menschen in den umfassten Einrichtungen zeichnen sich insgesamt durch ein enges Beisammensein aus. Die Maßnahmen sind daher geeignet und erforderlich, um die Weiterverbreitung der Krankheit möglichst zu verlangsamen. Es handelt sich dabei nicht um ein dauerhaftes Verbot, sondern um temporäre Maßnahmen. Das Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 GG ist ein höchstrangiges Verfassungsgut, das auch Eingriffe in die Religionsfreiheit zu rechtfertigen vermag. Die Maßnahmen sind zudem in dem Sinne „neutral“ ausgestaltet, als sie sich nicht gegen eine bestimmte Religion und auch nicht gegen die Religion an sich richten. Andere Bereiche des sozialen Lebens sind in gleicher Weise betroffen. Unbenommen bleibt es den Religionsgemeinschaften, öffentlich zu wirken, Seelsorge zu betreiben und auch Kultushandlungen durchzuführen.

Zudem bleibt es weiterhin gestattet, dass einzelne Besucherinnen und Besucher Gotteshäuser (unabhängig von der Konfession) zum stillen Gebet aufsuchen. Die Gemeinden haben dabei dafür zu sorgen, dass das bestehende Kontaktverbot gemäß

§ 5 eingehalten wird, und Maßnahmen zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen zu treffen.

Zu Absatz 2

Das Abschiednehmen ist ein menschliches Grundbedürfnis. Die Trauerfeier ist ein über alle Kulturen und Religionen hinweg existentieller Bestandteil nicht nur des individuellen Lebens, sondern auch des gesellschaftlichen. Dies soll gerade angesichts der aktuellen Entwicklungen, auch im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Bevölkerung nicht genommen werden. Daher werden sowohl den Religionsgemeinschaften als auch den Bestattungsinstituten die Möglichkeiten gegeben, Trauerfeierlichkeiten, insbesondere Reden und Gottesdienste, in kleinem Rahmen zu gewährleisten. Die Ausrichter der Feierlichkeit sind für die Einhaltung der geregelten Vorgaben verantwortlich.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Ansammlungen von Menschen zeichnen sich insgesamt durch ein enges Beisammensein aus.

Zu § 8

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Der Reiseverkehr zu touristischen Zwecken wird untersagt, um die Weiterverbreitung der Krankheit möglichst zu verlangsamen. Nicht vom Wortlaut umfasst sind der öffentlichen Personennahverkehr, der bereits nach § 6 Abs. 3 Nr. 7 zulässig ist, sowie notwendige Fernreisen, insbesondere zu beruflichen Zwecken.

Zu § 9

Zu Absätzen 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Die weitreichenden Beschränkungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr sind geeignet, die weitere Verbreitung des Virus und vor allem die Verbreitungsgeschwindigkeit einzudämmen. Auf diese Art werden zum einen die Ansammlung von Personen am konkreten Angebotsort sowie die Interaktion zwischen Kundinnen und Kunden und Personal vermieden. Zudem sind sie geeignet, die Bevölkerung zu bewegen, vermehrt zu Hause zu bleiben und nur notwendige Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu tätigen. Im Ergebnis können auf

diese Weise soziale Kontakte reduziert werden. Ein Vorgehen gegen einzelne Kundinnen und Kunden wäre zu diesem Zweck weder sachdienlich noch ansatzweise gleich effektiv.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Ausnahmen hinsichtlich des grundsätzlichen Verbots, Einrichtungen für den Publikumsverkehr zu öffnen. Zentral ist hierbei die Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung. Dementsprechend sollen nur Einrichtungen weiterhin geöffnet sein, die einen vergleichsweise dringenden Bedarf decken.

Für die Beurteilung, ob eine Ausnahme vorliegt, entscheidet der weit überwiegende Teil des Sortiments. Der Betrieb von Einrichtungen, die zwar auch Produkte anbieten, die zum Bedarf des täglichen Lebens gehören, dies aber nicht im Vordergrund steht, stellt sich vor diesem Hintergrund als nicht notwendige Potenzierungsmöglichkeit der Verbreitung des Virus dar. Durch die Verringerung der Zahl der geöffneten Einrichtungen wird der Anreiz für die Bevölkerung abgesenkt, den öffentlichen Raum aufzusuchen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörden zur Anordnung weiterer notwendiger Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 IfSG im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

Zu § 10

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Die Beherbergung zu touristischen Zwecken wird untersagt, um die Weiterverbreitung des Virus durch das besondere Risiko des Reisens möglichst zu verhindern.

Zu § 11

Soweit die Öffnung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr zulässig ist, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Ansammlungen von Menschen vorzunehmen, um die Weiterverbreitung des Virus möglichst zu verlangsamen.

Zu § 12

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Die Regelung stellt klar, dass auch Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie Handwerkerinnen und Handwerker ihrer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich weiterhin nachgehen können. Dabei sind die genannten Maßgaben zu beachten, um die Weiterverbreitung des Virus möglichst zu verlangsamen. Insbesondere bei einigen Dienstleistungen kann der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen

Dienstleisterin oder Dienstleister und Kunden nicht gewahrt werden. Diese werden daher auf das aus Gesundheitsgründen dringend erforderliche Maß beschränkt.

Zu Teil 3

Es handelt sich um notwendige Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Sie sind zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen geeignet und erforderlich.

Die Schutzmaßnahmen sind aufgrund der weiterhin steigenden Anzahl infizierter Personen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erforderlich, um die weitere Verbreitung der übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind auch geeignet, da bei vorangegangenen Pandemien gezeigt werden konnte, dass bevölkerungsbasierte Maßnahmen zur Kontaktreduzierung durch Schaffung sozialer Distanz besonders wirksam sind, wenn sie in einem möglichst frühen Stadium der Ausbreitung des Erregers in der Bevölkerung eingesetzt werden (Epidemiologisches Bulletin 12/2020 des Robert Koch-Instituts, S. 5). Maßnahmen sozialer Distanzierung sind ein wichtiger und entscheidender Baustein bei der Verlangsamung der Ausbreitung der Infektion.

Da derzeit weder eine spezifische Therapie besteht noch ein wirksamer Impfstoff in den nächsten Monaten zu erwarten ist, müssen alle Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung in Deutschland und weltweit so gut wie möglich zu verlangsamen, die Erkrankungswelle auf einen längeren Zeitraum zu strecken und damit auch die Belastung am Gipfel leichter bewältigbar zu machen (Epidemiologisches Bulletin 12/2020 des Robert Koch-Instituts, S. 3).

Zu § 13

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

In Anbetracht der Situation ist es erforderlich, für Menschen, die an der Atemwegserkrankung COVID-19 erkrankt sind, Krankenhausbetten, insbesondere Intensivbetten, bereitzuhalten, um die Überlebenschancen von Schwererkrankten zu verbessern. Da die Belastung des Gesundheitssystems stark von den vorhandenen Kapazitäten abhängt, ist es dringend geboten, entsprechende Vorsorge zu treffen und die notwendigen Kapazitäten bereitzuhalten. Aufnahmen, Operationen und sonstige Eingriffe, die zeitlich aufgeschoben werden können und die im weiteren Verlauf die Belegung eines Krankenhausbettes erfordern oder erfordern können, müssen daher zum jetzigen Zeitpunkt untersagt werden. Die Entscheidung über die Beurteilung der Vertretbarkeit des Aufschiebens der Operation obliegt den medizinisch verantwortlichen Personen.

Zu § 14

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Erregers geeignet und erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Es ist daher davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die eine Ansteckung nicht bemerken, da die Infektion teilweise asymptomatisch verläuft. Zudem können die häufigen Symptome der Infektion mit COVID-19 auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Besucherinnen und Besucher gar nicht wissen, dass sie mit COVID-19 infiziert sind oder die Erkrankung verharmlosen. In den von der Einschränkung des Besuchsrechts umfassten Einrichtungen können so besonders vulnerable Personen angesteckt werden. Die in den umfassten Einrichtungen betreuten Personen sind ohnehin bereits gesundheitlich beeinträchtigt. Insbesondere bei bereits vorerkrankten Personen kann die Infektion zum Tod führen. Zum Schutz dieser besonders gefährdeten Personen stellt die Einschränkung des Besuchs eine geeignete und erforderliche Maßnahme dar. Allein die Durchführung allgemeiner Hygienemaßnahmen ist bei dem erheblich gefährdeten Personenkreis in den umfassten Einrichtungen nicht als ausreichend anzusehen und kann zudem leicht missachtet werden. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird so auch die medizinische Versorgung und Pflege in diesen Einrichtungen unterstützt. Auch das Ansteckungsrisiko des Personals in den umfassten Einrichtungen wird verringert, wodurch die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten insgesamt beiträgt.

Zu Absatz 2

Um besonderen Situationen, z.B. bei Kindern, bei Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen oder bei der Versorgung von Sterbenden, Rechnung tragen zu können, müssen die Einrichtungen Ausnahmen zulassen. Hierbei können sie Auflagen, insbesondere im Hinblick auf Hygieneaspekte oder Besuchszeiten, erlassen.

Zu § 15

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Zu Absatz 1

In Tagespflegeeinrichtungen kommt regelmäßig eine größere Anzahl besonders gefährdeter Personen auf engem Raum zusammen, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Andere Maßnahmen, wie insbesondere die Absonderung von Einzelpersonen, sind nicht in gleicher Weise geeignet, mögliche Infizierungen größerer besonders gefährdeter Personengruppen sachgerecht zu verhindern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung. Für Pflegebedürftige, deren Pflegepersonen oder pflegende Angehörige in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß der Anlage zur Verordnung tätig sind oder die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige sichergestellt werden kann oder für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte, kann eine Notbetreuung nach den dort genannten Maßgaben eingerichtet werden. So kann die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur sichergestellt und verhindert werden, dass durch den Wegfall der Betreuung ein noch größerer gesundheitlicher Schaden für die Gesundheit der Pflegebedürftigen entsteht.

Zu § 16

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Bei tagesstrukturierenden Angeboten und Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommt regelmäßig eine größere Anzahl besonders gefährdeter Personen auf engem Raum zusammen, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Andere Maßnahmen, wie insbesondere die Absonderung von Einzelpersonen, sind nicht in gleicher Weise geeignet, mögliche Infizierungen größerer besonders gefährdeter Personengruppen sachgerecht zu verhindern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung. Für Leistungsberechtigte, deren Eltern oder betreuende Angehörige in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß der Anlage zur Verordnung tätig sind oder für die fehlende Betreuung eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte, kann eine Notbetreuung nach den dort genannten Maßgaben eingerichtet werden. So kann die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur sichergestellt und verhindert werden, dass durch den Wegfall der Betreuung ein noch größerer gesundheitlicher Schaden für die Gesundheit der Leistungsberechtigten entsteht.

Zu Teil 4

Zu § 17

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 33 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Auch im Schul- und Unterrichtsbetrieb in den genannten Einrichtungen sowie im Rahmen der Kinderbetreuung und –pflege kommt regelmäßig eine größere Anzahl von Menschen auf engem Raum zusammen. Die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen wird erschwert und es kann in kurzer Zeit zu einer Übertragung auf viele der beschulten und betreuten Kinder und Jugendlichen kommen. Um Übertragungswege zu unterbrechen, ist die Regelung erforderlich. Ziel ist es, die weitere Ausbreitung des Virus bestmöglich zu verlangsamen. Dazu gehört, dass möglichst wenige Kinder und Jugendliche an einem Ort zusammenkommen. Andere Maßnahmen, wie insbesondere die Absonderung von Einzelpersonen, sind nicht in gleicher Weise geeignet, mögliche Infizierungen größerer Personengruppen sachgerecht zu verhindern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Durchführung von Prüfungen, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden gewährleistet ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung. Für Kinder, deren Sorgeberechtigte in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß der Anlage zur Verordnung tätig sind, kann eine Notbetreuung nach den dort genannten Maßgaben eingerichtet werden. So kann die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur sichergestellt werden.

Zu § 18

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Auch im Schul- und Unterrichtsbetrieb in den umfassten Einrichtungen kommt regelmäßig eine größere Anzahl von Menschen auf engem Raum zusammen. Die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen wird erschwert und es kann in kurzer Zeit zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Um Übertragungswege zu unterbrechen, ist die Regelung erforderlich. Ziel ist es, die weitere Ausbreitung des Virus bestmöglich zu verlangsamen. Dazu gehört, dass möglichst wenige Personen an einem Ort zusammenkommen. Andere Maßnahmen, wie insbesondere die Absonderung von Einzelpersonen, sind nicht in gleicher Weise geeignet, mögliche Infizierungen größerer Personengruppen sachgerecht zu verhindern. Es wird darauf hingewiesen, dass Bildungsangebote, die keine Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfordern, zulässig sind (insbesondere Onlineangebote).

Zu Teil 5

Zu § 19

Zu Absatz 1

Die Vorschrift qualifiziert einen Verstoß gegen die in der Verordnung getroffenen Anordnungen als Ordnungswidrigkeit nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG.

Zu Absätzen 2 und 3

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 weisen auf die Sanktionsmöglichkeit von Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes hin.

Zu § 20

Die Regelung kommt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 GG nach.

Durch die Rechtsverordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt. Diese vorgenommenen Grundrechtsbeschränkungen sind notwendig und stehen vorliegend nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Schutz von Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung.

Zu § 21

Zu Absätzen 1 und 2

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten. Die Rechtsverordnung wird zunächst zeitlich befristet. Hierdurch bleibt sichergestellt, dass die nötige Flexibilität im Hinblick auf die weitere Verbreitung des COVID-19 erhalten bleibt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass fortlaufend evaluiert wird, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung dieser Grundrechtsbeschränkungen weiter Bestand haben. Die Regelung stellt einen prozeduralen Mechanismus zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der mit der Verordnung einhergehenden Eingriffe in Grundrechte dar und bezweckt, dass diese nur soweit und solange aufrechterhalten werden, wie sie für die Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und den von den nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden erlassenen Verfügungen.

Zur Anlage

Zu Ziffer I

Die Ziffer regelt den Personenkreis, der die Notbetreuung der verschiedenen Einrichtungen nutzen kann. Dies sind Personen, die in kritischen Infrastrukturen tätig sind. Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Prioritär behandelt werden Familien, bei denen zwei Personen sorgeberechtigt sind und beide einen systemrelevanten Beruf ausüben, sowie Personen, die alleinerziehend oder -betreuend in einem dieser Bereiche tätig sind. In beiden Konstellationen ist Voraussetzung, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht.

Zu Ziffer II

Die Ziffer regelt den Personenkreis, der von den Regelungen zur Absonderung in häusliche Quarantäne grundsätzlich ausgenommen ist.

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus (CoronaVO) vom 03. April 2020

Gemeinsamer Erlass der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und des Senators für Inneres

I.

Die folgend aufgeführten Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind im Rahmen von § 73 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes in der Regel wie folgt als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Die Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf. Die im folgenden Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Fahrlässige Verstöße sind mit der Hälfte des angedrohten Regelsatzes oder bei Rahmensätzen höchstens mit der Hälfte des angedrohten Rahmenhöchstsatzes zu ahnden (§ 17 Absatz 2 OWiG). Generell können die Regel- und Rahmensätze nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden (zu den einzelnen Kriterien unten VI.).

Ein Bußgeld von mehr als 250 Euro darf nur verhängt werden, wenn tatsächliche Feststellungen die Annahme rechtfertigen, dass diese Höhe nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Person steht. Bloße Erfahrungssätze und Vermutungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind nicht ausreichend.

Laufende Nr.	CoronaVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz in Euro
---------------------	-----------------	----------------	--------------------------------------	---------------------------------------

1	§ 1 Abs. 1	Verlassen der Wohnung oder einer Einrichtung ohne <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des Gesundheitsamtes • oder besonderen Grund nach § 4 Abs. 1 oder Empfangen von Besuch, der nicht ihrem Haushalt angehört	Infizierte Person	400
2	§ 1 Abs. 2	Verlassen der Wohnung oder einer Einrichtung ohne <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des Gesundheitsamtes • oder besonderen Grund nach § 4 Abs. 1 oder Empfangen von Besuch, der nicht ihrem Haushalt angehört	Kontaktperson der Kategorie I	300
3	§ 2 Abs. 1	Verlassen der Wohnung ohne <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des Gesundheitsamtes oder • besonderen Grund nach § 4 Abs. 1 oder Empfangen von Besuch, der nicht ihrem Haushalt angehört	Rückkehrer/in aus einem Risikogebiet	300

4	§ 6 Abs. 1	<p>Menschenansammlungen im öffentlichen Raum</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erfasst ist der außerhäusliche Aufenthalt mit einer anderen nicht im Haushalt lebenden Person oder einer sonstigen Person nach § 5 Absatz 1, • Umfasst sind unorganisierte, spontane Zusammentreffen sowie zufällige Ansammlungen aus einem äußeren Anlass heraus (z.B. Schaulustige bei einem Autounfall). 	Jede/r Beteiligte	50 bis 150
5	§ 6 Abs. 1	<p>Organisation einer privaten oder öffentlichen Veranstaltung oder Feier</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfasst sind organisierte Zusammenkünfte. • Bei familiären Zusammenkünften im privaten Raum ist im Hinblick auf Art. 6 GG (Schutz des Familienlebens) und Art. 13 GG (Schutz des Wohnraums) grds. nicht von einem bußgeldbewährten Verhalten auszugehen. Dies gilt etwa bei Anwesenheit einer geringen Anzahl an haushaltsfremden Personen (grds. fünf Personen). 	Organisator/in	250 bis 2.500

6	§ 6 Abs. 1	<p>Teilnahme an einer öffentlichen oder privaten Veranstaltung oder Feier</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfasst sind organisierte Zusammenkünfte. • Bei familiären Zusammenkünften im privaten Raum ist im Hinblick auf Art. 6 GG (Schutz des Familienlebens) und Art. 13 GG (Schutz des Wohnraums) grds. nicht von einem bußgeldbewährten Verhalten auszugehen. Dies gilt etwa bei Anwesenheit einer geringen Anzahl an haushaltsfremden Personen (grds. fünf Personen). 	Jede/r Teilnehmer/in	50 bis 200
7	§ 7 Abs. 3	Zusammenkünfte in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen	<p>Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft/Organisator/in</p> <p>Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)</p>	250 bis 500
8	§ 8	Veranstaltung von Reisebusreisen und sonstiger Gelegenheitsverkehr zu touristischen Zwecken	<p>Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.</p> <p>Anmerkung: Jede/r Anwesende: ggf. Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)</p>	500 bis 2.500

9	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 „Gaststättengewerbe aller Art; der Außer-Haus-Verkauf und die Auslieferung von Speisen und Getränken bleiben zulässig; der Verzehr an Ort und Stelle ist untersagt; Außenbestuhlung ist zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern,“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr und insb. Zulassung des Vor-Ort-Verzehrs	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
10	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 „Bars, Teestuben, Clubs, Diskotheken Festhallen, Amüsierbetriebe und ähnliche Vergnügungstätten“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
11	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 „Saunen, Saunaclubs, Solarien, Fitnessstudios, öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
12	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 „Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und für den Publikumsverkehr bestimmte Ausstellungsräumlichkeiten“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500

13	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 „Messen, Ausstellungen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
14	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 „Entertainment-Center, Spielhallen, Spielbanken, Sportwettgeschäfte, Wettbüros und Wettvermittlungsstellen“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
15	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 „Prostitutionsstätten (eingeschlossen ist Prostitution in Privatwohnungen), Bordelle, bordellartige Betriebe, Swinger-Clubs, Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Multiplex-Kinos, Peep-Shows und Massagesalons“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr Anmerkung: Für die sexuelle Dienstleistung (§ 2 Abs. 1 des Prostitutionsschutzgesetzes) in einer Privatwohnung oder in Fahrzeugen gilt grundsätzlich § 12 S. 1 Nr. 3 und S. 2 (Nr. 22 und 23).	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
16	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 „Begegnungsstätten und –treffs (für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche, Heranwachsende, Mütter, Familien, Kinder etc.), Spielplätze (indoor und outdoor)“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft (ausgenommen sind öffentliche, frei zugängliche Spielplätze) Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	250 bis 500

17	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 „Jugendherbergen“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
18	§ 9 Abs. 2 „alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieser Verordnung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Einkaufszentren, § 9 Abs. 3“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 4.000
19	§ 10	Beherbergung von Übernachtungsgelegenheiten zu touristischen Zwecken	Betreiber/in, Vermieter/in	500 bis 2.500
20	§ 10	Bewirtung von Personen, die nicht Übernachtungsgäste sind	Betreiber/in, Vermieter/in	500 bis 2.500

21	§ 10	Nichtbeachtung der Sicherheitsvorkehrungen (Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen (an Tischen und Stehplätzen) gewährleisten)	Betreiber/in, Vermieter/in	400 bis 1.000
22	§ 12 S. 1 Nr. 3	Erbringung einer unzulässigen Dienst- oder Handwerksleistung	Dienstleister/in, Handwerker/in	75
23	§ 12 S. 2	Entgegennahme einer unzulässigen Dienst- oder Handwerksleistung	Kunde/Kundin	50
24	§ 14 Abs. 1 Nr. 1-11 „Besuch in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege iSd. § 71 Abs. 2 SGB XI, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung iSd. § 2 Abs. 1 SGB IX, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, Wohngemeinschaften iSd. § 8 Abs. 3 BremWoBeG, Gasteinrichtungen gem. § 5 BremWoBeG, Seniorenresidenzen“	Besuch einer der genannten Einrichtungen ohne eine Erlaubnis nach Abs. 2	Betreffende/r Besucher/in	750

25	§ 15 Abs. 1 „Einrichtungen der Tagespflege dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für den Pflegebetrieb geöffnet werden.“	Öffnung einer Einrichtung der Tagespflege für den Pflegebetrieb (Ausnahme: Notbetreuung nach Abs. 2)	Betreiber/in	1.000 bis 5.000
26	§ 16 Abs. 1	Betreuung in tagesstrukturierenden Angeboten der Eingliederungshilfe, der kommunalen Sucht- und Drogenhilfe und der Wohnungsnotfallhilfe (Ausnahme: Notbetreuung nach Abs. 2)	Betreiber/in	1.000 bis 5.000
27	§ 17 Abs. 1 „öffentlichen und privaten Schulen öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege“	Unterrichts- bzw. Betreuungsbetrieb (Ausnahme: Notbetreuung nach Abs. 3)	Träger/in Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	1.000 bis 5.000
28	§ 18 „Volkshochschulen, Fahrschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen, sowie sonstige öffentliche oder private Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr oder den Präsenzunterricht	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, den Verstoß zu beenden, missachtet wird. Dies betrifft insbesondere

- § 5 Absatz 2 (Verstoß gegen das Abstandsgebot),
- § 11 (Nichtbeachtung der Sicherheitsauflagen),
- § 12 Satz 1 Nummer 2 (keine organisierte Terminvergabe)
- § 13 Absatz 1 (keine Verschiebung nicht notwendiger Aufnahmen, Operationen und sonstiger Eingriffe),
- § 15 Absatz 2 Satz 2 (keine Führung notwendiger Listen),
- § 17 Absatz 3 Satz 3 (keine Führung notwendiger Listen).

Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden.

Zu beachten ist, dass die Missachtung einer sofort vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes im Falle eines Verstoßes gegen die Ge- oder Verbote zugleich eine Straftat darstellt. Dies gilt im Falle einer sofort vollziehbaren Anordnung insbesondere für fahrlässige und vorsätzliche Verstöße gegen

- § 7 Absatz 1 (Zusammenkünfte in Gotteshäusern) und
- § 7 Absatz 2 (Verstoß gegen Vorgaben bei Bestattungen).

Auch hier besteht die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden, können weitergehende Anordnungen erlassen, wenn diese der CoronaVO nicht widersprechen, insbesondere können sie generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen und bestimmte Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche sofort vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes). Darüber hinaus stellen Verstöße gegen auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 oder § 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergangenen sofort vollziehbare Anordnungen eine Straftat gem. § 75 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes dar. Hierunter fallen im Wesentlichen Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen sowie die Absonderung von Personen.

IV.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der CoronaVO zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Zu beachten ist, dass die Missachtung einer solchen Anordnung im Falle eines Verstoßes gegen die Ge- oder Verbote des § 1 Absatz 1 und 2, § 2 Absatz 1 (Nummer 4 bis 6 des Katalogs), § 6 Absatz 1 (Nummer 4 bis 6 des Katalogs) und § 17 Absatz 1 (Nummer 27 des Katalogs) zugleich eine Straftat darstellt. Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet, es sei denn, eine Strafe wird nicht verhängt (§ 21 OWiG). Daher erfolgt in diesen Fällen zunächst eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft).

V.

Bei familiären Zusammenkünften im privaten Raum ist im Hinblick auf Art. 6 GG (Schutz des Familienlebens) und Art. 13 GG (Schutz des Wohnraums) grundsätzlich nicht von einem bußgeldbewährten Verhalten auszugehen. Dies gilt etwa bei Anwesenheit einer geringen Anzahl an haushaltsfremden Personen.

Im Hinblick auf die besonders geschützte Religionsausübungsfreiheit (Art. 4 Absatz 1 und 2 GG) ist bei Verstößen, die religiöse Tätigkeiten betreffen, von einer Verfolgung abzusehen, soweit es sich nicht um grobe oder wiederholte Verstöße handelt.

VI.

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind generell die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG). Die Regel- und Rahmensätze können nach diesen Grundsätzen je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

Ermäßigung:

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- b) der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- c) der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- d) die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt oder
- e) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

Erhöhung:

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist oder/und
- b) der Täter sich uneinsichtig zeigt oder
- c) in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Regel- und Rahmensätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils in der Regel zu verdoppeln. In den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1 und 2, 10, 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (etwa eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.